ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00737 vom 10. Juli 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-07-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00737

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00737 du 10 juillet 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00737 del 10 luglio 2025

Regeste

Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA | [Mit der Ausgangsverfügung wies der Beschwerdegegner das Gesuch des Beschwerdeführers (geboren 1982 in der Schweiz, Staatsangehöriger Italiens) um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA mit der Begründung ab, dass es sich hierbei um ein Gesuch um Wiedererwägung seines rechtskräftigen Entscheids vom 15. Februar 2024 betreffend die Nichtverlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA handle und der Beschwerdeführer nicht dargetan habe, dass bzw. inwiefern sich die Rechtslage oder die tatsächlichen Umstände seither wesentlich geändert hätten.] Die Verfügung des Beschwerdegegners vom 15. Februar 2024 basiert auf einer klar ungenügenden bzw. fehlerhaften Sachverhaltsfeststellung und ist insofern ursprünglich fehlerhaft, was grundsätzlich mittels einer Revision und einer materiellen Neubeurteilung korrigiert werden kann. Dies setzt allerdings voraus, dass die Fehlerhaftigkeit der Verfügung nicht dem Beschwerdeführer zuzurechnen ist, das heisst, dass dieser die Revisionsgründe nicht bereits im Verfahren, das der rechtskräftigen Anordnung vorausging, oder mit Rekurs dagegen hätte geltend machen können (E. 3.4). Hiervon ist vorliegend aufgrund der gegebenen (speziellen) Umstände auszugehen (E. 3.5). Der Beschwerdegegner hätte dem (sinngemässen) Begehren des Beschwerdeführers um Neubeurteilung bzw. Revision deshalb stattgeben und das migrationsrechtliche Verfahren wieder aufnehmen sowie neu entscheiden müssen (E. 3.6). Teilweise Gutheissung und Rückweisung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist, und die Sache zum (materiellen) Neuentscheid an den Beschwerdegegner zurückzuweisen. Der Beschwerdegegner hat hierfür vorab den Sachverhalt in Anwendung von § 7 VRG weiter abzuklären und in diesem Zusammenhang namentlich einen aktuellen Arztbericht betreffend den Gesundheitszustand und die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers einzuholen und diesen zu seinen Beziehungen in der Schweiz – so namentlich derjenigen zu seinem minderjährigen Kind – und jenen in der Heimat zu befragen. Der Unbeholfenheit des Beschwerdeführers ist angemessen Rechnung zu tragen und ihm allenfalls ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen.

E. 5

Die (Sprung-)Rückweisung zur erneuten Entscheidung bei offenem Ausgang ist in Bezug auf die Regelung der Nebenfolgen als Obsiegen zu behandeln, wenn die Rechtsmittelinstanz reformatorisch oder kassatorisch entscheiden kann (BGr, 28. April

2014, 2C_846/2013, E. 3.2 f. mit Hinweisen; Marco Donatsch, Kommentar VRG , § 64 N. 5). Die Kosten des Rekurs- und des Beschwerdeverfahrens sind daher dem Beschwerdegegner aufzuerlegen, und zwar vollumfänglich, nachdem das Nichteintreten lediglich einen Nebenpunkt betrifft (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Soweit der Beschwerdeführer (sinngemäss) eine Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren beantragt, ist diesem Gesuch nicht zu entsprechen, da er nicht (offiziell) vertreten und der von ihm bzw. der Sozialarbeiterin F betriebene Aufwand nicht so hoch ist, dass die Zusprechung einer Parteientschädigung gerechtfertigt erscheint (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG). Vor Vorinstanz ersuchte der Beschwerdeführer (noch) nicht um eine Parteientschädigung.

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Letztinstanzliche kantonale Rückweisungsentscheide sind als Zwischenentscheide im Sinn von Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu qualifizieren (BGE 138 I 143 E. 1.2, 133 V 477 E. 4.2). Die Rückweisung ist daher vor Bundesgericht nur direkt anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.